



INFO-BLATT **Zertifizierungsverfahren der Weiterbildungskommission**

Rahmenbedingungen

1. In die Liste der vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen aufgenommen werden alle Bildungseinrichtungen, Vereine und Unternehmen, die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für eingetragene PsychotherapeutInnen anbieten und das Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.
2. Alle vom Ministerium anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen gelten, soweit sie die Mitgliedschaft im ÖBVP besitzen, als zertifizierte Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.
3. Weiterbildungslehrgänge werden nach dem „Kriterienkatalog zur Zertifizierung von Weiterbildungslehrgängen zertifizierter Fort- und Weiterbildungseinrichtungen“ bearbeitet, wenn die Fort- und Weiterbildungseinrichtung auf der Liste der vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen aufscheint. Andernfalls ist der „Kriterienkatalog zur Zertifizierung von Weiterbildungslehrgängen nicht zertifizierter Fort- und Weiterbildungseinrichtungen“ zu verwenden. Für Weiterbildungslehrgänge in Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist zusätzlich der „Kriterienkatalog für die Weiterbildungscurricula in Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ zu verwenden.
4. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung stehen seit April 2016 nur mehr online zur Verfügung.

Einreichung

1. Die für Zertifizierungsanträge benötigten Kriterienkataloge und stehen auf der Homepage des ÖBVP als Download zur Verfügung, ebenso der Link zum Online-Antrag:
<https://www.psychotherapie.at/psychotherapeutinnen/bildung/zertifizierungen>
2. Die ausgefüllten Kriterienkataloge, mit den weiteren Unterlagen und Nachweisen sind per Post oder elektronisch an das Sekretariat des ÖBVP zu übermitteln.

Bearbeitung

1. Die Unterlagen werden durch den ÖBVP auf Vollständigkeit geprüft. Im Fall fehlender Unterlagen ergeht ein Nachbearbeitungsauftrag. Nach Ablauf der Nachreichfrist von vier Wochen wird die Prüfung fortgesetzt.
2. Handelt es sich um die Zertifizierung einer Bildungseinrichtung, eines Vereins oder eines Unternehmens und sind die erforderlichen Mindestkriterien laut Kriterienkatalog für Weiterbildungseinrichtungen erfüllt, erfolgt die Aufnahme des Antragstellers in die Liste der vom ÖBVP anerkannten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen. Die Anerkennung erfolgt für den Zeitraum von fünf Jahren ab der Erstantragsstellung, danach erfolgt eine neuerliche Zertifizierung nach demselben Verfahren. Über die Aufnahme wird der Weiterbildungseinrichtung vom ÖBVP eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

3. Handelt es sich um die Zertifizierung eines Weiterbildungslehrganges (einschließlich eines Curriculums), und sind die erforderlichen Mindestkriterien laut Kriterienkatalog für Weiterbildungslehrgänge erfüllt, wird der Weiterbildungseinrichtung bzw. dem einreichenden Fachspezifikum vom ÖBVP eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Jeder weitere Lehrgang gleichen Inhaltes ist nach Antrag einer neuerlichen Zertifizierung nach demselben Verfahren zu unterziehen.
4. Handelt es sich um die Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung und sind die erforderlichen Mindestkriterien laut Kriterienkatalog für Fortbildungsveranstaltungen erfüllt, wird der Bildungseinrichtung bzw. dem einreichenden Fachspezifikum bzw. der einreichenden PsychotherapeutIn vom ÖBVP eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Jede weitere Veranstaltung gleichen Inhaltes ist nach Antrag einer neuerlichen Zertifizierung nach demselben Verfahren zu unterziehen.
5. Stellt sich während der Bearbeitung des Zertifizierungsantrags heraus, dass Kriterien nicht erfüllt sind, erfolgt eine schriftliche Mitteilung in Form eines Mängelbehebungsauftrags. Danach besteht für die AntragstellerIn innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Möglichkeit Antragsunterlagen nachzureichen. Werden die Kriterien neuerlich nicht erfüllt, so wird der Antrag abgelehnt und die Antrag stellende Fort- und Weiterbildungseinrichtung von der Ablehnung schriftlich benachrichtigt.
6. Ein neuerlicher Antrag auf Zertifizierung nach gleichen Verfahren einer Weiterbildungseinrichtung kann erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren gestellt werden. Ein neuerlicher Antrag auf Zertifizierung eines Weiterbildungslehrganges oder einer Fortbildungsveranstaltung, kann nach einer Frist von einem halben Jahr gestellt werden und wird nach demselben Verfahren behandelt.

Qualitätskontrolle

1. Die Erfüllung der Kriterien in Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Antrag wird von der Weiterbildungskommission stichprobenartig oder aus gegebenem Anlass überprüft. Die Verweigerung einer derartigen Überprüfung hat den sofortigen Verlust der Zertifizierung zur Folge.
2. Die Überprüfung findet nach Terminabsprache innerhalb von acht Wochen mit der Weiterbildungseinrichtung durch zwei Mitglieder der Weiterbildungskommission im Beisein von zwei Verantwortlichen dieser Einrichtung statt. Von den beiden Weiterbildungskommissionsmitgliedern wird innerhalb von acht Wochen ein Bericht erstellt und an die geprüfte Weiterbildungseinrichtung übermittelt. Sind bei der Überprüfung Mängel zutage getreten, wird dem Bericht ein Mängelbehebungsauftrag beigefügt. Werden die Mängel nicht innerhalb von sechs Wochen behoben, geht der Bericht mit einer Stellungnahme der Weiterbildungskommission an den Bundesvorstand, der über die weitere Vorgangsweise entscheidet.
3. Veränderungen innerhalb der Weiterbildungseinrichtung, die auf die zertifizierten Fort- und Weiterbildungsangebote von Einfluss sind, müssen der Weiterbildungskommission im ÖBVP unverzüglich gemeldet werden. Andernfalls kann die Zertifizierung widerrufen werden.
4. Für eine neuerliche Anerkennung nach dem Verlust einer Zertifizierung ist das Verfahren erneut vollständig zu durchlaufen.

1. Fassung: Oktober 2008
2. Fassung: September 2010 (überarbeitet Februar 2017)